



Satzung der Wirtschaftsjunioren Schwandorf e. V.

In der Fassung der
Beschlüsse vom
22.11.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wirtschaftsjunioren Schwandorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wackersdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammen zu führen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft und Umwelt zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann sein, wer als Unternehmer, Führungs- oder Führungsnachwuchskraft tätig ist.
2. Der Antrag auf Aufnahme wird an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlungseingang des ersten Beitrags wirksam.
3. Mitglieder werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Mitglieder, die nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 40. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden, sind ebenfalls Fördermitglieder.

Fördermitglieder können nicht Mitglied im Vorstand sein. Sie haben ein aktives Stimmrecht aber kein passives Wahlrecht.

4. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Verein selbst ist nach seiner Eintragung Mitglied bei den Dachverbänden "Wirtschaftsjunioren Bayern e. V.", "Wirtschaftsjunioren Deutschland e. V." sowie „Junior Chamber International“.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt schriftlich an den

Vorstand; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

- b) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - aa) der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Beitrag fällig wurde, nicht entrichtet wurde.
 - bb) das Mitglied in vereinsschädigender Weise in Erscheinung tritt oder wenn es gegen Grundsatzbeschlüsse des Vereins oder der Dachverbände verstößt.

- 2. In den Fällen der Ziffer 1.b)aa) kann das Mitglied vom Vorstand durch Beschluss aus der Mitgliederliste entfernt werden (vereinfachtes Ausschließungsverfahren).

Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet in den Fällen der Ziffer 1.b)bb) auf Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes die nächste Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Antrag ist binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zu stellen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt die gleichen Rechte, wie wenn der Ausschluss nicht erfolgt wäre mit Ausnahme des Stimmrechtes

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Gesamtheit der Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins bildet die Mitgliederversammlung.

2. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder durch Bekanntgabe in Textform einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt hat.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde.

3. Die Sitzungsleitung obliegt dem Kreissprecher, bei Verhinderung einem seiner Stellvertreter.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Eine Enthaltung wird bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt, gilt somit als eine nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, im Fall des Widerspruchs entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Für Wahlen gilt - soweit nichts anderes geregelt ist - folgendes: Erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit, wird zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchgeführt.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Änderungen des Vereinszwecks
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Auflösung des Vereins

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das von einem anwesenden Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre wählt, sowie dem Kassenwart und einer von der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim mit der Geschäftsführung der Wirtschaftsunioren beauftragten haupt- oder nebenamtlich tätigen Person. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist möglich.

2. Für die Wahl der drei Vorstandsmitglieder gilt: Die Mitglieder des Vorstands werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsämter vorgesehen sind. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

3. Der Vorstand wählt aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes einen Sprecher für die Dauer von zwei Jahren, dabei soll der Sprecher zuvor mindestens eine Periode Mitglied des Vorstandes gewesen sein.

4. Der Vorstand bestimmt die Verteilung und Ordnung der Geschäfte und die weiteren mit der Wahrnehmung eines Amtes Beauftragten,

z.B. Projektleiter, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen.

5. Scheidet ein Mitglied oder mehrere Mitglieder aus dem Vorstand vorzeitig aus, ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit des jeweils ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes das oder die betreffenden Vorstandsmitglieder neu zu wählen. Ein derartig gewähltes nachrückendes Mitglied des Vorstandes kann in den Vorstand wiedergewählt werden.
6. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von einer Woche eingeladen wurde.
7. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Sprecher des Vorstandes. Er hat Einzelvertretungsbefugnis.
8. Vorstandssitzungen werden vom Sprecher des Vorstandes oder dem von der IHK Regensburg mit der Geschäftsführung beauftragten Person durch Bekanntgabe in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Über Beschlüsse des Vorstands sind Protokolle zu verfassen, welche vom Protokollführer zu unterschreiben sind. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vorstandes sein.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder Regelungen dieser Satzung entgegenstehen. Eine Enthaltung wird bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt, gilt somit als eine nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Sitzungsleitung obliegt dem Sprecher des Vorstandes, im Verhinderungsfall der von der IHK Regensburg für

Oberpfalz/Kelheim mit der Geschäftsführung beauftragten Person.

§ 8 Kassenwart und Kassenprüfer

Der Kassenwart gehört ebenfalls zur Vorstandschaft und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die die Finanzunterlagen und Kasse vor jeder Jahreshauptversammlung prüfen.

§ 9 Finanzierung und Mitgliedsbeiträge

1. Die Finanzierung erfolgt durch

- Mitgliedsbeiträge und Spenden;
- Unkostenbeiträge oder Teilnehmergebühren;
- Zuwendungen

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Sie kann hierzu auch eine Beitragsordnung erlassen.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei einer Änderung der Satzung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten

Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist bei einer Auflösung des Vereins nur beschlussfähig, wenn mindestens ein $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.